



Erläuterungen Zur Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005 (VGGG, SG 563.110) Ausgangslage

Am 18. September 2019 hat der Grosse Rat die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes beschlossen. Im Zuge dieser Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe musste die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VGGG; SG 563.110) überprüft und überarbeitet werden. Gleichzeitig wurde die Verordnung in vom Liberalisierungspaket unabhängigen Punkten an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Darüber hinaus wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, da gewisse verwendete Begriffe und Bezeichnungen veraltet sind. So wurde z.B. in allen Normen der Verordnung die Bezeichnung „Bauinspektorat“ zu „Bau- und Gastgewerbeinspektorat“ angepasst. Diese rein redaktionellen Änderungen werden nicht synoptisch dargestellt.

Im Allgemeinen sind die Neuerungen auf die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes zurückzuführen. Eine wichtige Neuerung besteht bezüglich der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses. Die Abnahme dieser Prüfung liegt nun in der Zuständigkeit des Kantons bzw. des Bau- und Gastgewerbeinspektorates (§ 1, § 13). Im Einklang mit dieser dem Kanton übertragenen Kompetenz mussten § 13 und § 14 der Verordnung angepasst werden. Mit dieser Liberalisierung wurde auch der Ausschlussgrund des Bestehens von Betreibungen oder Verlustscheinen im Gastgewerbegesetz gestrichen. Deshalb wurde der automatische Informationsaustausch mit dem Betreibungs- und Konkursamt (§ 2 Abs. 1) aufgehoben. Weiter wurden die Anwendungsgrundsätze der Ausnahme von der Betriebsbewilligungspflicht für das Wirten im Bagatellbereich im Sinne von § 5 Gastgewerbegesetz erarbeitet (§ 6). Ergänzend wird festgehalten, das Alkoholverkaufs- und -ausschankverbot für diese Betriebe umfasse auch tiefprozentig alkoholische Getränke (§ 6). Eine Ergänzung in § 16 der Verordnung schafft Klarheit über die Gültigkeit des Rauchverbots auch in den von der Betriebsbewilligungspflicht ausgenommenen Betrieben. Nebst dem Ableben des Bewilligungsinhabers wird neu ebenso berücksichtigt, wenn die Handlungsunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt (§ 7). Schliesslich wurde § 12 aufgehoben, da das Gastgewerbegesetz für Wirtinnen und Wirte keine Anwesenheitspflicht mehr enthält. Angepasst wurden darüber hinaus die Dauer der Fristen für Stellvertretungen für die Abwesenheit der verantwortlichen Person (§ 16).

Ziel der Teilrevision war, das übergeordnete Gesetzesrecht nachzuvollziehen und zugleich redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Zusammengefasst beinhaltet die Anpassung der Verordnung jene Änderungen, die aufgrund der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes notwendig sind sowie Anpassungen an heutige Verhältnisse und Begrifflichkeiten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
§ 1 Vollzugsbehörden ¹ Soweit das Gastgewerbegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, ist das Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements für deren Vollzug zuständig. ² Für die Beurteilung der Anforderungen nach § 15 des Gesetzes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Nach deren Bewilligungen entscheidet das Bauinspektorat über die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes.	§ 1 Vollzugsbehörden ¹ Soweit das Gastgewerbegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, ist das <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat Bau- und Verkehrsdepartements</u> für deren Vollzug zuständig. <u>Dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat obliegt die Organisation und Durchführung der Wirtfachprüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses.</u> ² Für die Beurteilung der Anforderungen nach § 15 des Ge-

³ Zuständige Gemeindebehörde nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes ist der jeweilige Gemeinderat.	setzes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Nach Vorliegen deren Bewilligungen entscheidet das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> über die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes.
--	--

Gemäss § 18 Abs. 5 Gastgewerbegesetz ist neu der Regierungsrat zuständig, die Wirtefachprüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses abzunehmen. Folglich muss im Gesetz oder der Verordnung explizit erwähnt werden, wenn die Prüfungscompetenz vom Regierungsrat an eine andere Stelle delegiert werden soll. Aufgrund der Fachkompetenz des Bau- und Gastgewerbeinspektorates im Vollzug des Gastgewerbegesetzes ist es effizient und sachgerecht, diesem die Durchführung der Prüfung zu übertragen. Deshalb wird diese Kompetenz ausdrücklich ans Bau- und Gastgewerbeinspektorat übertragen (§ 1 Abs. 1).

Erläuterungen zu § 2

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
§ 2 Information ¹ Das Betriebs- und Konkursamt teilt dem Bauinspektorat alle betriebs- und konkursrechtlichen Massnahmen gegen einen gastgewerblichen Betrieb oder dessen verantwortliche Personen mit. ² Alle nach § 15 des Gesetzes zuständigen Fachbehörden sowie die Polizei informieren sich gegenseitig über ihre Vollzugsmassnahmen.	§ 2 Information ¹ Das Betriebs- und Konkursamt teilt dem Bauinspektorat alle betriebs- und konkursrechtlichen Massnahmen gegen einen gastgewerblichen Betrieb oder dessen verantwortliche Personen mit.

Der Ausschluss- und Entzugsgrund des Bestehens von Betreibungen oder Verlustscheinen wurde mit der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes im Jahre 2019 abgeschafft. Deshalb ist der automatisierte Informationsaustausch nicht mehr gerechtfertigt und Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Erläuterungen zu § 4

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
§ 4 Bewilligungsgesuche ¹ Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines Zentralstrafregister- und Betreibungsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim Bauinspektorat einzureichen. ² Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.	§ 4 Bewilligungsgesuche ¹ Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines <u>Privatauszuges aus dem Strafregister</u> Zentralstrafregister- und Betreibungsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim <u>Bauinspektorat</u> Bau- und Gastgewerbeinspektorat einzureichen.

§ 4 beschreibt die Unterlagen, die mit einem Bewilligungsgesuch einzureichen sind (Abs. 1). Künftig ist auf die Einreichung eines Betreibungsregisterauszuges zu verzichten, weil das Gastgewerbegesetz keine Schuldenfreiheit mehr voraussetzt. Aufgrund bundesrechtlicher Änderungen heisst es heute „Privatauszug aus dem Strafregister“ Diese begriffliche Anpassung an geltendes Recht erfolgt ohne inhaltliche Änderungen.

Erläuterungen zu § 6

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ¹ Unter den gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Detailhandelsgeschäften sind namentlich selbst produzierende Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sowie Geschäfte zu verstehen, welche ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich in ähnlicher Weise zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignen.	§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ¹ <u>Unter die Ausnahme</u> den gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Betriebe fällt, wer die <u>gesetzlichen</u> Voraussetzungen <u>gemäss § 5 des Gesetzes</u> erfüllt. Die Betriebsart ist nicht entscheidend. Detailhandelsgeschäften sind namentlich selbst produzierende Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sowie Geschäfte zu verstehen.

<p>² Diese Betriebe können für ihre Kunden maximal zehn Sitz- oder Stehplätze zum Konsum ihrer branchenüblichen Produkte einrichten, ohne der Bewilligungspflicht nach § 4 des Gesetzes zu unterstehen.</p> <p>³ Das Nebenangebot muss erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts, dem Verkauf der Waren zur Mitnahme, zurücktreten.</p> <p>⁴ Ladenbesitzerinnen und -besitzer, die sich an diese Vorgaben nicht halten, können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden.</p>	<p>welche ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich in ähnlicher Weise zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignen.</p> <p>^{1bis} <u>Das Verbot Alkohol auszuschenken oder zu verkaufen umfasst auch alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Apfelwein oder Sekt.</u></p> <p>² <u>Die zulässige Fläche gemäss § 5 des Gesetzes ist die Summe aller innen und aussen zur Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Flächen für Mobiliar wie Tische, Theken, Fässer und Ähnliches. Hinzugezählt werden auch Nischen, Simse sowie andere Abstellflächen aller Art. Diese Betriebe können für ihre Kunden maximal zehn Sitz- oder Stehplätze zum Konsum ihrer branchenüblichen Produkte einrichten, ohne der Bewilligungspflicht nach § 4 des Gesetzes zu unterstehen.</u></p> <p>³ <u>Übersteigt das Platzangebot für die Konsumation an Ort und Stelle das Maximum von 10 Plätzen gemäss § 5 des Gesetzes, liegt keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor. Das Nebenangebot muss erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts, dem Verkauf der Waren zur Mitnahme, zurücktreten.</u></p> <p>⁴ <u>Ladenbesitzerinnen und -besitzer, Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen sich an diese Vorgaben nicht halten, können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden.</u></p>
---	--

Aus § 5 Gastgewerbegesetz ergeben sich Kriterien die erfüllt sein müssen, damit ein Betrieb von der Betriebsbewilligungspflicht ausgenommen ist. § 6 der Verordnung präzisiert diese formellrechtlichen Vorgaben.

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass jeder Betrieb, der die Voraussetzungen erfüllt, von der Betriebsbewilligungspflicht ausgenommen ist. Im Gegensatz zur alten Regelung ist somit irrelevant, ob es sich um einen Lebensmittelbetrieb oder ein Detailhandelsgeschäft handelt. Diese Herangehensweise entspricht auch der Optik des Lebensmittelrechts. Im Lebensmittelrecht wird nicht zwischen Haupt- resp. Nebentätigkeit unterschieden und auch die Abgabeform (Take-Away resp. Konsum vor Ort) spielt diesbezüglich keine Rolle. Sobald ein Betrieb mit Lebensmitteln resp. Gebrauchsgegenständen umgeht, fällt er unter das Lebensmittelrecht. Deshalb spielt die Betriebsart keine Rolle mehr.

§ 6 Abs. 2 der Verordnung erklärt, wie sich das zulässige Maximum von 20m² zusammensetzt. Die Flächenbegrenzung gilt nicht für die Gesamtfläche des Betriebs an und für sich. Dieser darf insgesamt grösser sein als 20m². Im Sinne des Gesetzes darf es keinen Unterschied machen, in welchem Verhältnis diese 20m² zur Gesamtfläche des Betriebs stehen. Das heisst, ein Betriebslokal von 30m² Gesamtfläche und ein Betriebslokal von 300m² Gesamtfläche werden gleich behandelt. Beide dürfen auf max. 20m² die Konsumation an Ort und Stelle vorsehen. Innen- und Aussenbewirtschaftungsflächen sind gleichermassen Bestandteile der Maximalfläche. Der Begriff der zur Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Flächen ist weit. Massgebend sind einerseits die Räumlichkeiten die für eine Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung stehen. Dabei wurde an kleinere Zimmer im Betrieb oder beispielsweise angrenzende Hinterhöfe oder Vorgärten gedacht. Andererseits sind die zur Verfügung gestellten Flächen für Mobiliar zu berücksichtigten. Beispielsweise gehören dazu: Ein im Korridor aufgestellter Stehtisch, ein zur Bar-Theke umfunktioniertes Gestell, zum Salontisch zusammengezimmerte Europaletten und so weiter. Die gesetzliche Aufzählung ist nicht abschliessend. Zu diesen Räumlichkeiten und Flächen hinzugezählt werden jegliche Abstellflächen, die der Konsumation an Ort und Stelle dienen. Darunter fallen beispielsweise eine Fensterbank oder Brüstungen. Der Gedanke hinter dieser Regelung ist, nicht zuzulassen, dass durch bauliche Massnahmen die gesetzliche Maximalfläche übertroffen wird. Dieses umfassende Verständnis verfolgt das Ziel, das „Mini-Gastroangebot“ in tatsächlicher Hinsicht auf ein geringfügiges Ausmass einzuschränken. Diese Geringfügigkeit besteht nicht mehr, wenn insgesamt auf mehr als 20m² gewirtet wird.

§ 6 Abs. 3 der Verordnung betrifft die gemäss Gastgewerbegesetz zugelassenen 10 Plätze. Zum Platzangebot zählt jede Sitz- oder Stehmöglichkeit, auch wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht ständig als solche genutzt wird. Mit anderen Worten ist es unbeachtlich, ob es sich tatsächlich um einen Stuhl handelt, oder ob ein tiefer Fenstersims mit Kissen ausgestattet ist und sich erst dadurch zum Hinsetzen eignet. Beide Möglichkeiten zählen zum Platzangebot. Damit wird der Zweck verfolgt, dass sich letztlich nicht mehr als 10 Personen auf den Flächen aufhalten, die für eine Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung stehen. Dies verhindert sicherheitsrelevante Überbelegungen der Räumlichkeiten. Sobald das Platzangebot augenscheinlich 10 Plätze übersteigt, kann nicht mehr von einer Ausnahme von der Betriebsbewilligungspflicht die Rede sein. Der Betrieb ist dann der Betriebsbewilligungspflicht zu unterstellen.

Erläuterungen zu § 7

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 7 Persönliche Geltung</p> <p>¹ Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs, so kann das Bauinspektorat einer im Betrieb bisher tätigen und geeigneten Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens zwei Jahre ohne Fähigkeitsausweis mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen.</p> <p>² Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem Bauinspektorat schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens ein Jahr. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich.</p> <p>³ In begründeten Fällen können die Fristen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 angemessen verlängert werden.</p>	<p>§ 7 Persönliche Geltung</p> <p>¹ Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs oder wird sie oder er aus anderen Gründen handlungsunfähig, so kann das <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> einer im Betrieb bisher tätigen und geeigneten Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens <u>zwei ein Jahre</u> ohne Fähigkeitsausweis mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen.</p> <p>² Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens <u>sechs Monate ein Jahr</u>. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich.</p>

In § 7 der Verordnung wird die persönliche Geltung der Betriebsbewilligung erläutert. Fällt die Person aus, weil sie nicht mehr handlungsfähig ist, muss eine Stellvertretung möglich sein. Bis anhin war nur das Ausfallen wegen Tod geregelt. Nicht nur das Ableben, sondern auch andere Gründe können eine Handlungsunfähigkeit begründen. Dabei ist an Unfälle, Krankheiten und ähnliches zu denken. § 7 Abs. 1 der Verordnung wird um diese anderen Gründe der Handlungsunfähigkeit ergänzt. § 7 Abs. 2 beinhaltet Regelungen zu den Fristen, während derer eine Weiterführung des Betriebs durch andere Personen als den Bewilligungsinhaber möglich ist. Im Verhältnis zur Schnelllebigkeit der Gastrobranche erweisen sich diese als zu lange. Stellvertretungen sollen weiterhin möglich sein, allerdings mit einer der Flexibilität im Gastgewerbe angemessenen Dauer von einem Jahr bzw. sechs Monaten (Abs. 2). Dies dient der Zuverlässigkeit der beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat vorhandenen Informationen über Betriebe.

Erläuterungen zu § 12

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 12 Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die verantwortliche Person im Sinn von § 17 des Gesetzes ist im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet. Sie hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten und störungsanfälliger Zeiten persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.</p> <p>² Die verantwortliche Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.</p> <p>³ Die Erteilung von zeitlich begrenzten Zusatzbewilligungen und Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 12 Verantwortliche Person</p> <p>⁴ Die verantwortliche Person im Sinn von § 17 des Gesetzes ist im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet. Sie hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten und störungsanfälliger Zeiten persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.</p> <p>² Die verantwortliche Person kann <u>nicht</u> mehrere Betriebe führen, die <u>auf dieselbe Betriebsinhaberin oder denselben Betriebsinhaber lauten</u>.</p> <p>³ Die Erteilung von zeitlich begrenzten Zusatzbewilligungen und Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften bleibt vorbehalten.</p>

§ 12 formulierte den Inhalt der Anwesenheitspflicht für Wirtinnen und Wirte. Diese Anwesenheitspflicht der verantwortlichen Person wurde vom Grossen Rat per 18. September 2019 aufgehoben. In der Folge ist § 12 Abs. 1 der Verordnung zu streichen. Die Aufhebung der Anwesenheitspflicht führt im Ergebnis dazu, dass eine Person nun gleichzeitig mehrere Betriebe führen darf. Ziel der Liberalisierung ist, administrative Hürden für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber abzubauen, die mehrere Betriebe sorgfältig führen. Im Sinne der Beratungen der Vorlage zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes trifft diese Erleichterung auf Betrieb zu, die demselben Betriebsinhaber zuzuschreiben sind. Im Umkehrschluss darf es nicht dazu kommen, dass sich ein Inhaber des Wirtepatents für unzählige Betriebe verschiedenster Art zur Verfügung stellt. Auf diese Weise würde nur der Schein gewahrt – von einer sorgfältigen Betriebsführung könnte nicht mehr ausgegangen werden. Daher ist die Präzisierung in Abs. 2 der Verordnung nötig, um eine Rechtsumgehung auszuschliessen.

Erläuterungen zu § 13

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 13 Fähigkeitsausweis</p> <p>¹ Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises führt der Wirtverband Basel-Stadt einen Wirtekurs durch, organisiert und nimmt die Wirtfachprüfung einschliesslich ergänzender Prüfungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ab.</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten, die oder der im Auftrag des Bau- und Verkehrsdepartements die Aufsicht über die Wirtfachprüfung ausübt.</p>	<p>§ 13 Fähigkeitsausweis</p> <p>¹ Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises führt der Wirtverband Basel-Stadt einen Wirtekurs durch, organisiert und nimmt <u>das Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> die Wirtfachprüfung einschliesslich ergänzender Prüfungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ab.</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten, die oder der im Auftrag des Bau- und Verkehrsdepartements die Aufsicht über die Wirtfachprüfung ausübt.</p>

Der Text von § 13 der Verordnung hält fest, wer zur Durchführung der Wirtfachprüfung und der ergänzenden Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises befugt ist (vgl. § 1 oben). § 13 Abs. 1 weist diese Kompetenz dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat zu. Weil die Kompetenz zur Prüfungsdurchführung nicht mehr beim Wirtverband liegt, erübrigt es sich, eine staatlich delegierte Person zu dessen Aufsicht zu ernennen. Darauf wird zukünftig verzichtet. § 13 Abs. 2 der Verordnung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Erläuterungen zu § 14

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 14 Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise</p> <p>¹ Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer Kantone erfolgt auf Grund einer Liste bestimmter Ausbildungsinstitutionen, die den Antragstellerinnen und -stellern in Form eines Merkblattes des Bauinspektorats abgegeben wird.</p> <p>² Über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise entscheidet das Bauinspektorat auf Grund deren Vorlage gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit und dessen Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.</p> <p>³ Fähigkeitsnachweise, welche aus Ländern stammen, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens vom 21. Juni 1999 gehören, werden im Einzelfall auf eine mögliche Anerkennung überprüft.</p> <p>⁴ Das Bauinspektorat ordnet die erforderlichen Ergänzungsprüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an und legt den Prüfungsstoff fest.</p>	<p>§ 14 Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise <u>und gleichwertiger Fähigkeitsnachweise</u></p> <p>¹ Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer Kantone erfolgt auf Grund einer Liste bestimmter Ausbildungsinstitutionen, die den Antragstellerinnen und -stellern in Form eines Merkblattes des Bau- und Gastgewerbeinspektorats Bauinspektorats abgegeben wird. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat stellt den Antragstellerinnen und Antragstellern ein Merkblatt mit denjenigen Fähigkeitsausweisen anderer Kantone zur Verfügung, die dem baselstädtischen Fähigkeitsausweis gleichgestellt sind.</p> <p>² Über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise entscheidet das <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat Bauinspektorat</u> auf Grund deren Vorlage gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit und dessen Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.</p> <p>^{3bis} <u>Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat beurteilt die Anerkennung gleichwertiger Fähigkeitsnachweise gemäss § 19 des Gesetzes. Als gleichwertig gelten unter anderem Tätigkeiten mit Fachverantwortung in den Bereichen Küche, Service, Hotellerie oder Wareneinkauf.</u></p>

	<p>⁴ Das <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat Bauinspektorat</u> ordnet die erforderlichen Ergänzungsprüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an und legt den Prüfungsstoff fest.</p>
--	--

In § 14 der Verordnung ist geregelt, welche anderen Fähigkeitsausweise vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat anerkannt werden. Der Grosse Rat hat mit seinem Liberalisierungspaket vom 18. September 2019 beschlossen, dass neben diesen anderen Fähigkeitsausweisen nun auch gleichwertige Fähigkeitsnachweise ausreichend sind um eine Betriebsbewilligung zu erteilen. Daher muss § 14 (inkl. Titel) der Verordnung entsprechend ergänzt werden.

Aus § 14 Abs. 3^{bis} der Verordnung geht hervor, anhand welcher Kriterien das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zukünftig über die Gleichwertigkeit von anderen Fähigkeitsnachweisen befinden wird. Massgebend ist § 19 des Gastgewerbegesetzes. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat wird im Einzelfall beurteilen, ob ein gleichwertiger Fähigkeitsnachweis in diesem Sinne vorliegt. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die nachweisliche Ausübung von Fachverantwortung in einem gastronomischen Tätigkeitsfeld. Wer eine leitende Funktion innehatte und somit tatsächlich übernommen hat, erbringt diesen Nachweis. Zur besseren Verständlichkeit werden verschiedene Anwendungsfälle aufgezählt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Erläuterungen zu § 15

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 15 Verbot des Alkoholausschanks</p> <p>¹ In öffentlichen Schwimmbädern dürfen bei speziellen Veranstaltungen ausserhalb des Badebetriebs unter dem generellen Vorbehalt von § 31 des Gesetzes und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sofern die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Aufsichtspersonen sichergestellt ist.</p> <p>² Das Verbot des Alkoholangebots in Automaten beschränkt sich ausschliesslich auf öffentlich zugängliche Automaten.</p>	<p>§ 15 Verbot des Alkoholausschanks</p> <p>³ <u>Das Verbot des Alkoholausschanks und -verkaufs gilt auch für Betriebe, die gemäss § 5 des Gesetzes von der Betriebsbewilligungspflicht ausgenommen sind.</u></p>

§ 15 der Verordnung enthält verschiedene, im Gastgewerbegesetz vorgesehene Anwendungsfälle des Verbots des Alkoholverkaufs oder -ausschanks. Gemäss § 5 des Gastgewerbegesetzes kommt mit dem Wirten im Bagatellbereich ein weiterer Anwendungsfall hinzu. Mit der entsprechend Ergänzung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass Betreiberinnen und Betreiber sich über diesen Anwendungsfall des Alkoholverkaufsverbots resp. des Alkoholausschankverbots im Klaren sein müssen. Die Änderung dient zusammen mit dem Hinweis in § 6 der Verordnung der Transparenz.

Erläuterungen zu § 16

Stand 29. Januar 2012	Änderung per 2020
<p>§ 16 Rauchverbot in Innenräumen</p> <p>¹ Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf.</p> <p>² Ein Fumoir ist ein Raum innerhalb eines dem Gastgewerbegesetz unterstehenden Betriebs, in welchem geraucht werden darf. Gäste, die sich in Fumoirs aufhalten, dürfen nicht bedient werden. Fumoirs dürfen nicht als Durchgangsräume zu denjenigen Räumlichkeiten dienen, die für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestimmt sind. Sie müssen über eine eigene Lüftung verfügen.</p> <p>³ Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsberei-</p>	<p>§ 16 Rauchverbot in Innenräumen</p>

chen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind.	⁴ <u>Das Rauchverbot gilt auch in Betrieben, die gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.</u>
--	---

Grundsätzlich unterstehen auch die sogenannten „Mini-Gastro-Angebote“ dem Gastgewerbegesetz in seiner Gesamtheit (§ 1 Gastgewerbegesetz). Soweit das Gastgewerbegesetz das Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen einschränkt, gilt dies deshalb auch für Betriebe, die im Sinne von § 5 des Gastgewerbegesetzes im Bagatellbereich wirtten. Damit darüber keine Zweifel entstehen können, erwähnt der § 16 Abs. 4 die Gültigkeit des Rauchverbotes explizit.